

Der Betrieb der Gesellschaft beschränkt sich, wie bemerkt, zunächst auf das Wagenverleihgeschäft. Für später ist aber eine Erweiterung der Geschäftstätigkeit ins Auge gefaßt. Nach § 2 des Gesellschaftsvertrags soll sich die Gesellschaft nicht nur mit der Schaffung von Güterverkehrslinien befassen, sondern es ist ihr auch die Möglichkeit eröffnet, Kraftwagenlinien für Personenbeförderung einzurichten und zu betreiben. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß die Gesellschaft mit dem schon bestehenden Kraftwagenbetriebe der Staatseisenbahnverwaltung in Wettbewerb tritt. Die Aufrechterhaltung dieses Betriebs in der bisherigen Form ist aber in Frage gestellt durch die oben erwähnte Erklärung des Reichsverkehrsministeriums, den Kraftwagenbetrieb der sächsischen Staatsbahnen nicht mit übernehmen zu wollen. Bleibt es bei dieser Entschliebung des Reichs, so wird es sich empfehlen, das staatliche Kraftwagenunternehmen mit dem Unternehmen der zu gründenden sächsischen Kraftverkehrsgesellschaft zu vereinigen. Den staatlichen Kraftwagenbetrieb, etwa unter Beschränkung auf den Personenverkehr, neben der Gesellschaft — die dann nur den Güterverkehr zu pflegen hätte — als rein staatliches Unternehmen fortbestehen zu lassen, wäre nicht zweckmäßig. Vielmehr erscheint es im Interesse der Wirtschaftlichkeit dringend geboten, daß der Personen- und der Güterverkehr von ein und demselben Großunternehmer bedient wird.

Die erwähnte Verschmelzung — zu der eintretendenfalls wegen der damit verbundenen Aufgabe eines seinerzeit mit ständischer Genehmigung eingerichteten Staatsbetriebs die Zustimmung der Volkstammer noch besonders erbeten werden würde — wird sich indessen bis zum 1. April 1920, dem Tage, an dem voraussichtlich die sächsischen Staatseisenbahnen auf das Reich übergehen werden, kaum bewerkstelligen lassen. Es empfiehlt sich vielmehr, den Kraftwagenbetrieb des sächsischen Staates auch nach dem bezeichneten Termine noch eine Zeitlang als besonderes Landesunternehmen fortbestehen zu lassen und die zahlreichen Personenverkehrslinien, für deren Einrichtung schon alle Vorbereitungen getroffen sind, zunächst noch als staatliche Linien ins Leben zu rufen. Ist das staatliche Unternehmen in dieser Weise in seiner leider durch den Krieg gehemmten Entwicklung fortgeschritten, so wird sich die Vereinigung mit dem Betriebe der Kraftverkehrsgesellschaft leichter durchführen lassen, als gegenwärtig, wo beide Unternehmungen noch gewisse Schwierigkeiten zu überwinden haben.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Reichspostverwaltung, die auf Grund einer der sächsischen Regierung im Jahre 1912 gegebenen Zusage von der Einrichtung von Kraftwagenlinien in Sachsen bisher abgesehen hat, neuerdings mit dem Plane umgeht, auch in Sachsen solche Linien ins Leben zu rufen. Zu diesem Zwecke hat das Reichspostministerium die sächsische Regierung ersucht, ihr die Fahrzeuge der sächsischen Kraftwagenverwaltung käuflich zu überlassen. Die sächsische Regierung hat diesen Antrag abgelehnt. Sie hält es für vorteilhafter, daß sich die sächsischen Kraftwagenlinien im Besitz eines sächsischen Unternehmens befinden, das für die volle Wahrung der heimischen Verkehrsinteressen größere Gewähr bietet, als die Reichspostverwaltung, die naturgemäß bei den von ihr einzurichtenden Linien postalische Zwecke in den Vordergrund stellen würde. Die Postverwaltung hat schon bisher in mehreren Fällen die Kraftwagenlinien des sächsischen Staates zur Postbeförderung mit benutzt, und es wird auch in Zukunft dem sächsischen Landesunternehmen möglich sein, auf dem angegebenen Wege die Bedürfnisse der Postverwaltung mit zu befriedigen.

III. Schlußbemerkungen.

Da für den staatlichen Kraftwagenbetrieb nach den Ausführungen unter I weitere 3 000 000 M. gebraucht werden und die unter II näher begründete Beteiligung des Staates